

ZH_OBERGERICHT LY200002 vom 24. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY200002

FR: ZH_OBERGERICHT LY200002 du 24 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LY200002 del 24 febbraio 2020

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ namens der Beklagten mit Eingabe vom 27. Januar 2020 innert Frist Berufung, wobei die oben angeführten Anträge gestellt wurden (Urk. 1 S. 1 f.). Mit Eingabe vom 11. Februar 2020 teilte Rechtsanwältin MLaw X1._____ unter Beilage einer auf sie lautenden Vollmacht (Urk. 8) mit, dass sie neu die Beklagte vertrete, weshalb Rechtsanwältin MLaw X1._____ als Rechtsvertreterin der Beklagten ins Rubrum aufzunehmen ist (Urk. 7). Am 15. Februar 2020 reichte die Beklagte eine weitere Eingabe ins Recht, wo- rin sie darum ersuchte, anstelle von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ als unentgelt- liche Rechtsvertreterin ernannt zu werden (Urk. 9). Da die Berufung offensichtlich

- 8 - unbegründet ist, wurden keine Berufungsantworten des Klägers und der Verfahrens- beteiligten eingeholt (Art. 312 Abs. 1 ZPO). II. 1.1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Ver- fahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.Hinw. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränk- te Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. Ap- ril 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hin- reichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den an- gefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genann- ten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Ein- tretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Er- wägungen bezeichnet, die er an- ficht, sich argumentativ mit diesen auseinander- setzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erho- ben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Beru- fungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanfor- derungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittel- instanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtli- chen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu be- schränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstin- stanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom

1. September 2014, E. 3.1

- 9 - und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw.). 1.2. Die Beklagte macht in ihrer Berufungsschrift sowie in der Eingabe vom 14. Februar 2020 über weite Strecken Ausführungen allgemeiner Natur (zum Obhutsentzug [Urk. 1 S. 9 Abs. 1-4], zum parental alienation syndrome [Urk. 9 Rz. 10]), erhebt pauschale Kritik an der Vorinstanz und an den Behörden (vgl. Urk. 1 S. 8 Abs. 1 und 2; Urk. 1 S. 10 Abs. 2 ff. und 9) beziehungsweise wiederholt bloss, was sie bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 21. November 2019 bzw. vom 9. Dezember 2019 vor Vorinstanz vorgetragen hat (insb. zur Distanz, der erschwerten Anreise sowie der fehlenden Verpflegung in G._____ [Urk. 1 S. 2 Abs. 2, vgl. Urk. 6/215 S. 7]; zum Antrag auf Herstellung einer konstruktiven Kommunikation zur Stiftung I._____-Schule G._____ und der Beiständin [Urk. 1 S. 2 Abs. 2, vgl. Urk. 6/215 S. 8, Urk. 6/237 S. 10]; zu ihrer fehlenden Therapiebedürftigkeit [Urk. 1 S. 6 Abs. 3, Urk. 1 S. 6 Abs. 7, Urk. 9 Rz. 12, vgl. Urk. 6/237 S. 5]; zu ihrer fehlenden Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter [Urk. 1 S. 7 Abs. 1 und 3, vgl. Urk. 236 S. 1]). Ein erkennbarer (geschweige denn näherer) Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid wird dabei nie hergestellt; es enthalten die sich deshalb in blossen Wiederholungen erschöpfenden Ausführungen zwangsläufig auch keine erkennbare Mitteilung von Überlegungen der Beklagten an die Rechtsmittelinstanz dazu, inwiefern die Vorinstanz Recht falsch angewendet oder einen bestimmten Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte. Den entsprechenden Ausführungen kommt insoweit auch keine selbständige Bedeutung zu. Nach dem Vorhin in E. II.1.1 Dargelegten erweist sich die Berufung in diesen Teilen deshalb als unbegründet.

E. 2.1

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Angemessenheit des neuen Aufenthaltsortes der Kinder hatte die Vorinstanz auch über deren Rückplatzierung in die

- 11 - (faktische) Obhut der Beklagten zu befinden. Sie erwog im Wesentlichen, vorausgesetzt wäre, dass die in Erwägung V.3 der Verfügung vom 30. Juli 2019 aufgezeigte Kindswohlfährdung in dieser faktischen Obhut nicht mehr bestehe. Die die Fremdplatzierung veranlassende Kindswohlfährdung bestehe in der gutachterlich ermittelten eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Beklagten, die zu einer zunehmenden Isolation der Kinder geführt habe und sich insbesondere in einem Kontaktabbruch zum Kläger manifestiere. Als weiteres "Symptom" der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit sei das Verhalten der Beklagten gegenüber Behörden generell, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschulungsfrage, erkannt worden. Die Gutachterin T._____ habe in Bezug auf das dysfunktionale Erziehungsverhalten der Beklagten festgehalten, dass sie den Kontext, in welchem sich C._____ und D._____ bewegten, konsequent kontrollieren wolle. Dabei wirke ihre Verhaltensweise widersprüchlich, wolle sie doch zugleich den Kindern angeblich keine Vorgaben machen und glaube, dass die Kinder sich unbeeinflusst von Erwachsenen am besten entwickeln könnten. Sie lege ein Erziehungsverhalten an den Tag, das durch hohe Kontrolle und der Ansicht, nur sie könne die Kinder beschützen, gekennzeichnet sei. Andererseits überlasse sie die Kinder sich selbst, indem diese ihren sozusagen angeborenen Willen äussern und ihre "natürlichen" Strebungen entwickeln sollten. Sie leiste keine Hilfe zur Strukturierung von Beziehungssituationen, gleichzeitig

finde aber eine Überbehütung statt. Diese Eigenschaft der Beklagten – so die Vorinstanz weiter – habe sich nach aussen in einem nicht altersgerechten emotionalen und sozialen Verhalten der Kinder geäussert. Das emotionale und soziale Verhalten der Kinder (wie auch der Kontaktabbruch zum Vater) sei dabei nicht die Kindswohlgefährdung als solche, sondern deren Folge. Die eigentliche Ursache dieser Entwicklungsverzögerung sei die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Beklagten selbst, welche vorliegend die massnahmeauslösende Kindswohlgefährdung darstelle. Der Entwicklungsstand von C._____ und D._____ sei somit auch nicht für sich allein der Grund für die Fremdplatzierung. Nur weil Kinder in gewissen Lebensbereichen Defizite aufweisen würden, sei dies noch kein Anlass für den Staat, sich als umfassender "Ersatzerzieher" an die Stelle der Eltern zu drängen. Er müsse dies erst dann tun, wenn unter der Obhut der Eltern (oder eines Elternteils) keine Aussicht

- 12 - mehr auf eine kindsgerechte Entwicklung bestehe und auch mildere, unterstützende Massnahmen keinen Erfolg mehr verhiessen. Wenn also die Beklagte immer wieder die Aussage der Beiständin zitiere, die Fremdplatzierung halte so lange an, "bis C._____ mit anderen Menschen" rede, so gehe dies an der Sache vorbei und ignoriere die eigentlichen Grundlagen der vorliegenden Kindesschutzmassnahme. Diese nehme nicht den Entwicklungsstand von C._____ und D._____ zum Anlass, sondern betrachte ihn als Folge der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Beklagten. Dort sei auch im Hinblick auf eine allfällige Abänderung oder Rückplatzierung anzusetzen. Das fortgesetzte dysfunktionale Verhalten der Beklagten habe sich zuletzt wieder anlässlich der Kontaktaufnahmeversuche zwischen C._____, D._____ und dem Kläger gezeigt: Sie habe sich im Verlaufe dieses Verfahrens konsequent auf den Standpunkt gestellt, dass die Beziehung zwischen Kindern und Vater auf Wunsch der Kinder heute nicht mehr bestehe. Als ihre Hauptbezugsperson und mitverantwortlicher Elternteil könne die Beklagte sich hier jedoch nicht mit Verweis auf den Willen der Kinder entschuldigen und diesen als unverrückbare Tatsache hinstellen. Dies gelte umso mehr, als sie die Kinder seit der Trennung vom Kläger 2016 in ihrem Sinne nahezu ohne Gegenansicht habe erziehen und betreuen können. Noch heute bestünden Hindernisse und Barrieren, welche den Kontakt der Kinder zum Kläger hemmten: Die Kinder hätten denn auch die Befürchtung geäussert, wenn sie sich dem Vater annäherten, könnten sie nicht mehr zur Mutter zurückkehren. Dies habe die Beklagte ihnen gesagt, was diese jedoch bestreite. Dass die Beklagte die Kinder mit solchen Vorstellungen belaste, scheinem zumindest denkbar, spiegle sich darin doch schon früheres Verhalten, als sie ihre Kinder in der negativ belasteten Vorstellung liess, der Kläger würde sie in den Kindergarten zwingen wollen. Doch selbst wenn sie nicht Urheberin dieser Ängste bei den Kindern wäre, so trage sie immer noch die elterliche Verantwortung dafür, den Kindern diese absurde Vorstellung zu nehmen, und ihnen ihr Recht auf einen natürlichen und freien Kontakt zum Kläger zu ermöglichen. Es sei denn auch keinem der Berichte zu entnehmen, dass die Beklagte in der Zeit, in welcher die Kindeschutzmassnahme schon dauere, den Kindern je diese dringend benötigte Unterstützung zum Aufbau ihrer Beziehung zum Kläger anboten hätte. Stattdessen

- 13 - ver falle die Beklagte in einen "Kampf" gegen die Massnahme und die Behörden und greife auf alte, attackierende Verhaltensmuster zurück, die sich schon in ihrer Auseinandersetzung mit der KESB Meilen bezüglich der Einschulung gezeigt hätten und heute vielleicht in noch entschlossenerer Form aufträten. Diese sich versteifende Abwehrhaltung der Beklagten rühre mutmasslich daher, dass sie in der

Kindesschutzmassnahme eine Verschwörung der Behörden erkenne, ihr die Kinder wegzunehmen und sie dem Vater zu geben. Solches sei nicht der Fall. Im Scheidungsverfahren würden die Beziehungen der Eltern zu den Kindern gestaltet, namentlich die Fragen der elterlichen Sorge, der Obhut und der Besuchsregelung. Der Ausgang dieses Scheidungsverfahrens sei derzeit noch offen, der gerichtliche Entscheid werde jedoch gestützt auf die Vorbringen und Ereignisse während des Verfahrens, sofern keine Scheidungskonvention möglich sei, im das Verfahren abschliessenden Urteil gefällt werden. Eine gefestigte Absicht, die Kinder dauerhaft von der Beklagten zu entfremden und in die Obhut des Klägers zu "zwingen", bestehe nicht. Es sei darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zeitpunkt (vorbehalten die Kindesschutzmassnahme) im Grundsatz noch die Regelung gemäss dem Eheschutzentscheid vom 18. November 2016 (Geschäfts-Nr. EE160052-G) Geltung beanspruche. Hiernach übten die Eltern die Obhut alternierend nach einem in diesem Urteil festgelegten Betreuungsplan aus und teilten sich die elterliche Sorge. Dieses Mitentscheidungs- und Betreuungsrecht sei im Übrigen nicht nur ein Recht und eine Pflicht des Klägers, sondern auch ein Recht von C._____ und D._____, das aus ihrem Kindsverhältnis zum Kläger entspringe, und das es zu schützen und zu ermöglichen gelte. Wäre davon auszugehen, dass die Beklagte diesen Sorge- und Betreuungsplan reibungslos sicherstellen könnte, wäre die Rückplatzierung der Kinder ohne jeden Zweifel vorzunehmen. Ein solcher "Tatbeweis" seitens der Beklagten fehle derzeit jedoch. Der Massstab, anhand dessen sie diesen Tatbeweis erbringen könne, sei bereits mehrfach hervorgehoben worden und ergebe sich im Wesentlichen aus der Erwägung V.3. der Verfügung vom 30. Juli 2019. Zentral sei dabei die vor dem Hintergrund ihrer elterlichen Verantwortung erwartete Bereitschaft, beim Aufbau der Vater-Kind-Beziehung mitzuwirken, psychologische Hemmschwellen bei C._____ und D._____ wohlmeinend abzubauen, den Kläger in seiner Vaterrolle umfassend

- 14 - zu akzeptieren und die Elternverantwortung mit ihm zu teilen. Eine Normalisierung und damit ein bedenkenloses Lockern der Kindesschutzmassnahme sei solange aussichtslos, wie die Beklagte den Kläger nach wie vor als Vater ausschliesse, und somit nicht einmal Hoffnung erkennen lasse, dass das Mitentscheidungs- und Betreuungsrecht durch die Beklagte sichergestellt werden könnte. So lange wie die Beklagte den mit der Gefährdungsanzeige an die KESB Meilen begonnenen anhaltenden "Kampf" gegen die Behörden und ungeliebte Dritte fortsetze, den Kläger als Vater ignoriere und verhindere, könne eine Rückplatzierung nicht infrage kommen. Positiv und zu Gunsten der Beklagten zu werten sei jedoch, dass sie sich an die ihr in Dispositiv-Ziffer 5 der Verfügung vom 30. Juli 2019 erteilte Weisung, sich in eine Therapie zu begeben, gehalten habe. Nun seien aber auch die inhaltlichen Themen ernsthaft anzugehen. Nebst dem Verfolgen von konkreten und leicht zu erfüllenden Weisungen sei die Beklagte gehalten, weiter an sich zu arbeiten und den oben erwähnten Tatbeweis zu erbringen. Dieser werde wohl nur dann zu meistern sein, wenn die Beklagte sich innerlich auf die Erkenntnisse des Gutachtens vom 1. Juni 2019 und auf die Erwägungen V.3. einlasse und ihre Überlegungen nachzuvollziehen versuche, selbst wenn sie mit diesen nicht einverstanden sei. Nach dem oben Gesagten gebe die Beklagte zum heutigen Zeitpunkt aber noch kein Gewähr, dass C._____ und D._____ bei ihr wieder angemessen untergebracht werden könnten. Diese Möglichkeit scheidet somit einstweilen aus (Urk. 2 E. II.2).

E. 2.2

Die Beklagte verkennt, dass ein Ausstandsgesuch die weitere Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson am weiteren Verfahren bis zum Entscheid über das bestrittene Gesuch nicht hindert. Deren weitere Verfahrenshandlungen stehen bloss unter dem Risiko ihrer Anfechtbarkeit bei erfolgreicher Ablehnung (ZK ZPO-Wullschleger, Art. 49 N 12b; BGer 5A_579/2013, E. 4.2.2; ZR 108/2009 Nr. 28 E. II.2). Das (erste) Ausstandsgesuch der Beklagten wurde im Übrigen mit Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 20. Januar 2020 abgewiesen (vgl. Urk. 6/250). III. 1. Vorab ist festzuhalten, dass auf die Rügen der Beklagten im Zusammenhang mit dem von der Vorinstanz verfügten Kontakt- und Rayonverbot der Beklagten (Urk. 1 S. 2 Abs. 2; Urk. 1 S. 9 Abs. 5-9; Urk. 9 Rz. 6 ff.), nicht einzutreten ist, da diese nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides vom 14. Januar 2020 bilden (Urk. 2). Hierüber wurde im Rahmen der Verfügung vom 17. Januar 2020 im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, wogegen ohnehin kein Rechtsmittel gegeben ist (KUKO ZPO-Kofmel Ehrenzeller, Art. 265 N 6), befunden (Urk. 6/247). Dasselbe hat hinsichtlich der Kritiken der Beklagten, die Kindervertreterin respektive die Beiständin seien nicht befugt, eine psychiatrische Begutachtung der Kindsmutter zu verlangen, bzw. die Auffassung der Vorderrichterin, ein unproblematischer Befund in der Begutachtung würde keine Rolle spielen, sei zynisch, zu gelten (Urk. 1 S. 7 Abs. 4-5). Die Vorinstanz hat die Anträge der Beiständin und der Kindervertreterin auf Einholung einer erwachsenenpsychiatrischen Begutachtung der Beklagten abgewiesen (Urk. 2, Dispositiv-Ziffer 5, E. V.1.4). Die Beklagte ist diesbezüglich durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert (Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. a ZPO analog).

E. 2.2.1

Die vorstehend wiedergegebene Erwägungen beantworten die von der Beklagten in ihrer Berufung aufgeworfene Frage, was die Vorderrichterin als Tatbeweis für eine Rückplatzierung wolle (Urk. 1 S. 4 Abs. 7), unmissverständlich. Die Beklagte setzt sich mit dieser eingehenden Begründung der Vorinstanz auch nicht auseinander, wenn sie in ihrer Berufungsschrift bloss erneut die nachfolgend aufgeführten Vorbringen gegen die Fremdplatzierung der Kinder als solche ins Feld führt, mit denen sich die Vorinstanz und die Kammer bereits in der Vergangenheit sehr einlässlich befasst haben. Die Beklagte genügt damit der Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.1.1). Da die Beklagte insbesondere auch nicht auf neuere Entwicklungen bzw. veränderte Umstände Bezug nimmt, bleibt hier nach einzig der Vollständigkeit halber auf die entsprechenden Erwägungen der

- 15 - Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 30. Juli 2019 (Urk. 6/113) beziehungsweise auf die diese bestätigenden und ergänzenden Erwägungen im Entscheid der Kammer vom 31. Oktober 2019 (Urk. 6/190) zu verweisen: – Unverwertbarkeit des Gutachten von T. _____ vom 1. Juni 2019 (Urk. 1 S. 4 Abs. 3 [Urk. 6/113 E. V.2.3 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.1.2]), – keine mangelnde Kooperationsbereitschaft der Beklagten (Urk. 1 S. 3 Abs. 1; Urk. 1 S. 7 Abs. 5 [Urk. 6/113 E. V.3.10 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.3]), – keine Einschränkungen der Erziehungsfähigkeiten der Beklagten (Urk. 1 S. 3 Abs. 2; Urk. 1 S. 5 Abs. 4 [Urk. 6/113 E. V.3.15 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.4]), – keine Verantwortung der Beklagten für den Kontaktabbruch bzw. die fehlende Beziehung der Kinder zum Kläger (Urk. 1 S. 3 Abs. 3 f.; Urk. 1 S. 5 Abs. 1; Urk. 1 S. 6 Abs. 8; Urk. 1 S. 8 Abs. 3; Urk. 1 S. 10 Abs. 5 und 8; Urk. 9 Rz. 11 [Urk. 6/113 E. V.3.3 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.2]), – Unterstützung eines begleiteten Besuchsrechts des Klägers durch die Beklagte vor der Fremdplatzierung (Urk. 1 S. 4 Abs. 1 und 5 [Urk. 6/113 E. V.3.6 ff.; Urk. 6/190 E. III.A.2.4]), – fehlende Verhältnismässigkeit

der Fremdplatzierung: mildere Massnahmen (Urk. 1 S. 3 Abs. 6; Urk. 1 S. 8 Abs. 2 [Urk. 6/113 E. V.4; Urk. 6/190 E. III.A.7]).

E. 2.2.2

Die Beklagte bringt weiter vor, den Kindern gehe es seit dem 26. Juni 2019 dermassen schlecht, dass sie sich selber verstümmelten. C._____ schäle ihr "Fingerbeeri", bis es wund sei. D._____ zerbeisse die Ärmel all ihrer Kleider. Beide würden ihre Haare zerbeissen. Diese deutlichen Zeichen von Kindswohlschädigung hätten sie vor dem 26. Juni 2019 nicht gehabt. Die Kinder müssten unverzüglich in ihr angestammtes Umfeld zurückgelassen werden, um die Traumaverarbeitung anzugehen (Urk. 1 S. 4 Abs. 5). Diese von der Beklagten beschrie-

- 16 - benen Verhaltensweisen werden auch in den Berichten der O._____ -Wohngruppe (vgl. Urk. 6/100 S. 2; Urk. 6/218 S. 2) und der Stiftung I._____ -Schule G._____ (vgl. Urk. 6/198/3 S. 1 f.) dokumentiert und zeigen auf, wie belastet die Kinder durch die derzeitige (Fremdplatzierungs-)Situation zweifelsohne sind. Sie vermögen jedoch angesichts der im Entscheid der Kammer vom 31. Oktober 2019 hervorgehobenen, gutachterlich festgestellten drohenden deutlichen Fehlentwicklung der Kinder unter der Obhut der Beklagten (infolge ihrer stark eingeschränkten Erziehungsfähigkeit; Urk. 6/190 E. III.A.4.5) und angesichts der in den vorstehend wiedergegebenen vorinstanzlichen Erwägungen festgestellten bislang unveränderten Verhaltensmustern der Beklagten eine Rückplatzierung der Kinder zu ihr keinesfalls zu rechtfertigen. Dass die Kinder vor dem 26. Juni 2019 keine Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hätten, ist überdies unzutreffend. Wie aus dem Gutachten vom 1. Juni 2019 hervorgeht, berichtete die Beklagte selbst T._____ bereits in einem Brief vom 2. Mai 2019, dass D._____ nach der Untersuchung eine Art Tick gezeigt habe, indem sie nämlich wiederholt die Schultern angespannt und hochgezogen habe. Die Gutachterin führte damals dazu aus, allenfalls deute der von der Mutter berichtete Tick einen inneren Loyalitätskonflikt an: "Nämlich sich dem Druck der Mutter, den Vater abzuspalten, zu unterwerfen versus Neugier und eigenen Beziehungswünsche zuzulassen" (Urk. 6/54 S. 59).

E. 2.2.3

Die Beklagte moniert sodann, wenn die Kinder seit sieben Monaten im Heim keinen Kontakt zum Kläger wollten beziehungsweise sich keine Veränderung in ihrem persönlichen Kontakt zum Kläger ergeben habe, hätte die Vorinstanz doch einsehen müssen, dass die Fremdplatzierung nicht den beabsichtigten Erfolg bringe, und die Kinder unter ihre (faktische) Obhut rückplatzieren müssen (Urk. 1 S. 3 Abs. 5; Urk. 1 S. 4 Abs. 5; Urk. 1 S. 10 Abs. 8 f.). Diese Argumentation verfängt aus verschiedenen Gründen nicht. Zunächst kann sich die Beklagte – wie ihr von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 E. II.2.4) und bereits zuvor in der Verfügung vom 30. Juli 2019 (Urk. 6/113 E. V.3.16) zu Recht entgegengehalten wurde – als Hauptbezugsperson und mitverantwortlicher Elternteil nicht mit Verweis auf den Willen der erst sechs- und achtjährigen Mädchen entschuldigen und diesen als unverrückbare Tatsache hinstellen. Sodann trifft es nicht zu, dass sich seit der Fremdplatzierung der Kinder keine Verände-

- 17 - rungen in ihrem Kontakt zum Kläger ergeben haben. Der Abschlussbericht der O._____ -Wohngruppe vom 21. November 2019 hält fest, dass die Kinder zu Beginn eine ablehnende Haltung gezeigt und den Raum verlassen hätten, wenn der Kläger gekommen sei. Es seien jedoch mehr und mehr Situationen entstanden, in denen sie gemeinsam in ein

Spiel hätten finden können (Urk. 6/218 S. 3). Auch aus den wöchentlichen Berichten der Stiftung I.____-Schule G.____ ergeben sich zaghafte Annäherungen der Kinder zum Kläger (in die Augen schauen bei der Begrüssung, gemeinsames am Tisch sitzen, gemeinsames Streicheln eines Pferdes, Vorführen eines Zirkuskunststückes vor dem Kläger) und werden Besuchsverläufe von der diese begleitenden Person als positiv bewertet (vgl. Urk. 6/198 S. 3; Urk. 6/205/1 S. 5; Urk. 6/240/2-3). Schliesslich gilt es vor Augen zu halten, dass es spätestens im März 2017 zu einem totalen Kontaktabbruch zwischen den Kindern und dem Kläger gekommen ist (vgl. Urk. 6/113 E. V.3.5) und die Entfremdung der Kinder vom Kläger seither durch die Beklagte beeinflusst bzw. verstärkt worden ist. Angesichts der geraumen Zeit, die seither vergangen ist, und des noch jungen Alters von C.____ und D.____ erscheint es als durchaus normal, dass für eine Wiederannäherung der Kinder zum betreffenden Elternteil Wochen bzw. Monate oder gar Jahre erforderlich sind. Überdies muss sich die Beklagte verhalten lassen, dass ihre nach wie vor fehlende Unterstützung der Kinder im Aufbau der Beziehung zum Kläger diesen Prozess zweifelsohne nicht beschleunigt. 3.1. Die Beklagte erblickt einen Widerspruch darin, dass die Vorderrichterin am

E. 4

Die Vorinstanz räumte beiden Elternteilen ein Besuchsrecht in Form von je vier Stunden begleitetem Kontakt pro Woche (gemäss Organisation durch die Beiständin bzw. in Absprache mit der Stiftung I.____-Schule G.____) sowie von begleiteten Telefonkontakten (gemäss Vorgabe durch die Stiftung I.____-Schule - 19 - G.____) ein. Überdies räumte sie Verwandten oder Bekannten C.____s oder D.____s die Möglichkeit ein, diese (nach Bewilligung durch die Beiständin) anstelle eines der Elternteile im Rahmen des besagten Kontaktrechtes zu besuchen (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 2). Die Vorinstanz begründete dieses Besuchsrecht insbesondere unter Hinweis darauf, dass Sinn und Zweck der Fremdplatzierung sei, dass die Kinder aus einer belastenden Situation heraus zur Ruhe kommen könnten, und unter Würdigung des Verhaltens der Beklagten gegenüber der Stiftung I.____-Schule G.____ und der mutmasslichen manipulativen Beeinflussungen der Kinder durch die Beklagte in ihrer Kontaktaufnahme zum Kläger. Momentan käme weder eine Einschränkung noch eine Ausweitung des Besuchsrechts der Parteien infrage, weil weder für das eine noch für das andere konzise Hinweise bestünden, dass solches sich förderlich oder hinderlich für das Wohlbefinden der Kinder auswirken würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der in den "Besuchsregeln" der Stiftung I.____-Schule G.____ festgehaltene Umfang derzeit gelebt werden könne. Die aktuelle Ausgangslage bestehe erst seit drei Monaten, was gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse wohl noch nicht genug Zeit gewesen sei, als dass schon eine dauerhafte Stabilisierung und Befriedung hätte eintreten können. Im Sinne der Kontinuität sei von radikalen Änderungen derzeit abzusehen (Urk. 2 E. III.1.6 ff.). In Bezug auf die Besuche Dritter führte die Vorinstanz ergänzend aus, es seien im Wesentlichen die gleichen Überlegungen anzuwenden wie für die Eltern selbst, zumal im Falle der Beklagten sich verschiedentlich gezeigt habe, dass ihr Umfeld sich im Sinne von Loyalitätsbekundungen blockartig hinter ihren Standpunkt stelle. Die Kinder seien vorliegend aber in besonderem Masse auf eine ruhige und stetige Entwicklung angewiesen, die möglichst nicht durch den Elternkonflikt erschüttert werden sollte. Die Besuche Dritter müssten auch unter Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Stiftung I.____-Schule G.____ möglich sein. Die Besuche Dritter sollten somit keine Ausweitung der

Besuchszeiten zu Lasten der Stiftung I._____-Schule G.____ (und zulasten des Tagesablaufs der Kinder) zur Folge haben. Um überfallartige Besuche, oder Besuche in so grosser Zahl, dass die Stiftung I._____-Schule G.____ diese nicht mehr bewältigen könne, zu vermeiden, sei eine Koordination über die Beiständin angezeigt. Die Besuche Dritter seien nach dem Gesagten

- 20 - einstweilen so auszugestalten, dass sie anstelle und nicht in gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien erfolgten. Ein Besuch Dritter zusammen mit den Elternteilen könnte einerseits die Kapazität der I._____-Schule G.____ überfordern. Andererseits erhöhe dies auch das Risiko, dass Dritte im Sinne von Loyalitätsbekundungen die Eltern begleiteten und zwecks Markierung eines "Signals" sich als Anhänger des einen oder anderen Elternteils präsentierten (Urk. 2 E. III.1.11 ff.). Die Beklagte geht auf diese ausführliche Begründung nicht im Ansatz ein. Sie beschränkt sich in ihrer Berufungsschrift vielmehr darauf, das ihr von der Vorinstanz eingeräumte Besuchsrecht pauschal als nicht angemessen zu bezeichnen (Urk. 1 S. 5 Abs. 5) und zu rügen, "Besuche Dritter anstelle der Elternkontakte" sei an Zynismus kaum zu überbieten (Urk. 1 S. 6 Abs. 1). Damit genügt sie wiederum ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 ZPO nicht (vgl. E. II.1.1).

E. 5

Auch hinsichtlich der von der Vorinstanz angeordneten Weisungen unterlässt es die Beklagte, sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Urk. 2 E. III.2). Sie wiederholt in ihrer Berufungsschrift (Urk. 1 S. 6 Abs. 2, 4 f. und 7; Urk. 1 S. 7 Abs. 2) lediglich ihren bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, wonach sie sich von Anfang an an alle Besuchszeiten und Weisungen von Heim und Beiständin gehalten habe und es sich bei den ihr und ihren Bekannten vorgeworfenen Kontaktaufnahmen mit der Leitung der Stiftung I._____-Schule G.____ um haltlose Anschuldigungen handle (vgl. Urk. 6/237 S. 1, 5). Daher ist auf ihre Vorbringen nicht einzutreten (vgl. E. II.1.1). Auch wenn darauf einzutreten wäre, wäre eine Aufhebung der Weisungen nicht angezeigt. Dass es der Beklagten (mehrfach) nicht gelang, sich an die Besuchszeiten der Stiftung I._____-Schule G.____ zu halten, ergibt sich einerseits aus mehreren Wochenberichten (vgl. Urk. 6/198/3 S. 1, 3) bzw. der Stellungnahme (Urk. 6/209 S. 2) der Stiftung I._____-Schule G.____ sowie aus den Auskünften von V.____ (Institutionsleitung der Stiftung I._____-Schule G.____) gegenüber der Beiständin J.____ (vgl. Urk. 6/198/2 S. 1; Urk. 6/204 S. 2) und andererseits auch bereits aus dem Umstand, dass für die Besuche der Beklagten (nicht jedoch für den Kläger) durch die Stiftung I._____-Schule G.____ eigens schriftlich spezifische Besuchsregeln aufgestellt werden mussten (vgl. Urk. 6/205/2; Urk. 6/210). Dass die Beklagte direkt bzw. über ihre "Rechtsvertreter" AA.____ und

- 21 - AB.____ an die Leitung bzw. die Mitarbeiter der Stiftung I._____-Schule G.____ gelangte, ist aktenkundig (vgl. Urk. 6/198/2 S. 1; Urk. 198/4; Urk. 6/205/2; Urk. 6/209 S. 2). Auch der von der Beklagten verlangte Beweis für die Kontaktaufnahme durch Dritte mit den involvierten Stellen ist mit der im Recht liegenden Email-Korrespondenz zwischen der Beiständin J.____ und W.____ erbracht (Urk. 6/203/3).

E. 6

Nach dem Gesagten erweisen sich die Vorbringen in der Berufung als unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2020 ist zu bestätigen. IV. 1.1. Die Gerichtsgebühr für das

Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 1.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Die Beklagte ersucht um Verpflichtung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 6'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 1 S. 2; Urk. 9 S. 2). Diese Anträge sind jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO; vgl. OGer ZH LY170026 vom 23.03.2018, E. IV.2.2). Damit kann diesbezüglich auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Urk. 9 Rz. 3). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.